

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

3. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

3. Gesetz.

(Vom 15. Juli 1921.)

Die religiöse Kindererziehung betr.

(RGBl. S. 939 — ABl. Nr. 3.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zugeht, für die Person ihres Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Die religiöse Erziehung des Kindes beginnt, wie bei den Ausschlußberatungen des Gesetzes festgestellt wurde, von der Geburt an und nicht erst von dem Zeitpunkt an, wo das Kind schulpflichtig wird.

Die Bezeichnung „freie“ Einigung wurde gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine ganz freie, unbeeinflusste Willensübereinstimmung der Eltern und nicht um einen rechtlich bindenden Vertrag handle. Zur Einigung bedarf es keiner ausdrücklichen Willenserklärung; unter Umständen genügt auch das stillschweigende Zugeständnis des einen Ehegatten zu dem Erziehungsverfahren des anderen.

Die Voraussetzung, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Einigung im Gesetz abhängig gemacht wird, ist die gemeinsame Ausübung der Sorge für die Person des Kindes durch Vater und Mutter, wie sie in § 1634 BGB. festgelegt ist. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn hierin eine Änderung eintritt, sei es, daß einem der Ehegatten die Ausübung dieses Rechts auf Grund des § 1666 entzogen wird oder daß der Vater die elterliche Gewalt oder die Mutter ihr Recht nach § 1634 verwirkt oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters aufgrund des § 1676 Abs. 1, nicht auch nach § 1676 Abs. 2 oder des § 1677 Abs. 1 ruht.

Durch die Schlussworte des Paragraphen soll die Frage entschieden werden, ob der überlebende Ehegatte an die getroffene Verabredung gebunden ist. Die Frage, ob diese Bestimmung auch für andere Fälle der Auflösung der Ehe gilt, ist insofern müßig, als in all diesen Fällen es im freien Belieben desjenigen Ehegatten, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, liegt, ob er die religiöse Erziehung in der bisherigen Form fortsetzen oder ändern will.

§ 2.

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind

in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für alle Fälle, in denen eine Einigung nicht oder nicht mehr in Frage kommt, sonach auch für den Fall, daß nur ein Elternteil oder die uneheliche Mutter vorhanden ist. Eine Anregung, dies ausdrücklich auszusprechen, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Reichstagsauschuß abgelehnt.

Nach den Vorschriften des BGB. steht bei ehelichen Kindern das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen zu:

Während der Dauer der Ehe neben dem Vater der Mutter, soweit diese an der Ausübung ihrer Rechte nicht tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§§ 1676, Abs. 1, 1677), mit der Maßgabe, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht (§§ 1631, 1634); ist einer der beiden Ehegatten an der Ausübung seiner Erziehungsrechte tatsächlich (§§ 1685, 1686) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677) verhindert, so steht die Ausübung des Rechts ausschließlich dem andern Ehegatten zu, abgesehen von der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater (§ 1680) oder der Entziehung nach § 1666, in welchen Fällen ein Vormund oder, wenn die Entziehung auf die Sorge für die Person des Kindes beschränkt ist, ein Pfleger bestellt wird.

Nach Auflösung der Ehe, wenn die Auflösung erfolgt:

durch Tod des einen Ehegatten, dem überlebenden Ehegatten, Vater oder Mutter (§§ 1627, 1684, 1686),

durch Scheidung, solange die geschiedenen Ehegatten leben, vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Vormundschaftsgerichts, sofern das Interesse der Kinder es verlangt:

wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten;

wenn beide für schuldig erklärt werden bezüglich einer Tochter ohne zeitliche Beschränkung und bezüglich eines Sohnes, solange er unter 6 Jahre alt ist, der Mutter, für den über 6 Jahre alten Sohn dem Vater (§ 1635). Diese Anordnung erleidet auch durch die Wiederverheiratung des Ehegatten keine Änderung (§ 1697).

Berwirkt der Vater die — ihm auch bei der Scheidung verbleibende — elterliche Gewalt, so geht diese auf die Mutter über (§ 1684 Ziff. 2), ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so kann ihre Ausübung der Mutter auf ihren Antrag durch das Vormundschaftsgericht übertragen werden (§ 1685 Absf. 2);

wenn der eine Ehegatte stirbt, für alle Kinder dem überlebenden Ehegatten, auch wenn er allein für schuldig erklärt wurde.

Ist nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so gelten die für die Scheidung beim Leben beider Ehegatten getroffenen Bestimmungen (§ 1575).

Ist die Ehe für nichtig erklärt, so gilt, wenn beide Eltern gut gläubig waren, das Gleiche, wie bei der aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochenen Scheidung (§ 1700). War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur dem Vater bekannt, so steht der gutgläubigen Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu, die sie auch im Falle der Wiederverheiratung nicht verliert. War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur der Mutter bekannt, so geht die Sorge für die Person des Kindes vom Vater auf sie über, wenn dieser stirbt oder wenn seine elterliche Gewalt aus einem andern Grund endigt (§ 1702). War die Nichtigkeit der Ehe bei ihrem Abschluß beiden Teilen bekannt, so gelten die Kinder als unehelich.

Wenn infolge der Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot Erklärten die erste Ehe aufgelöst ist (§ 1348), so gilt in Ansehung der Sorge für die Person der Kinder das Gleiche, wie wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden ist.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte oder an Kindesstatt angenommene Kinder stehen den ehelichen gleich (§§ 1719 und 1757), bei einem für ehelich erklärten Kind steht die Sorge für die Person des Kindes ausschließlich dem Vater zu.

Sind beide Eltern gestorben, so geht die Sorge für die Person des Kindes und damit auch die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes auf den Vormund über, sofern sie ihm nicht, weil er nicht dem Bekenntnis des Mündels angehört, vom Vormundschaftsgericht entzogen wird (§§ 1773, 1793, 1800, 1801), oder den für den Fall der Entziehung besonders bestellten Pfleger (§ 1909).

Bei unehelichen Kindern steht die Sorge für die Erziehung des Kindes der Mutter zu, nach ihrem Tod dem Vormund.

Ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts ist in den Fällen des Absf. 1 nur nach § 1666 BGB. beim Mißbrauch des Erziehungsrechts durch den Vater zulässig, z. B. wenn der Vater lediglich aus äußeren Gründen, aus Mißstimmung gegen die Mutter des Kindes oder, wie Marx, das RG. über die religiöse Erziehung des Kindes Seite 17 anführt, „weil das Kind vom Religionslehrer eine Ohrfeige erhalten hat“, das Bekenntnis ändern will. Das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erfolgt von Amtswegen auf Befanntgeben der betr. Tatsache und nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts.

2. Absf. 2 enthält eine Einschränkung des Absf. 1, die im wesentlichen eine Stärkung der Rechte der Mutter bezweckt. Die Zustimmung kann nur von dem Elternteil selbst und von ihm nur dann erteilt

werden, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Gehört beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung nicht dem gleichen Bekenntnis an, so spricht bei getauften Kindern die Vermutung dafür, daß sie in dem Bekenntnis erzogen wurden, in das sie durch die Taufe aufgenommen wurden.

Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht kann aus Gründen erfolgen, die mit der Bekenntniszugehörigkeit des Kindes in keinem Zusammenhang stehen. Die Abmeldung begründet daher noch nicht das Ausscheiden des Kindes aus seinem seitherigen Bekenntnis. Daraus aber, daß das Gesetz die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht rechtlich von den gleichen Voraussetzungen wie die Bekenntnisänderung abhängig macht, gibt es zu erkennen, daß es in der Abmeldung eines Kindes vom Religionsunterricht einen Eingriff in dessen religiöse Erziehung sieht. In der weitaus größten Zahl der Fälle geschieht die Abmeldung tatsächlich auch zu dem Zweck, das Kind der religiösen Einwirkung zu entziehen. Das Vormundschaftsgericht hat daher die Frage nach der Zulässigkeit der Abmeldung nach denselben Grundsätzen wie einen Antrag auf Bekenntnisänderung, vergl. Ziff. 3, zu entscheiden.

Die Befugnis zur Abmeldung erstreckt sich auf den Religionsunterricht als Pflichtfach der öffentlichen und privaten Schulen jeder Art. Der Teilnahme am Religionsunterricht ist gleichzustellen die Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen, wozu auch der von den Kirchen eingerichtete Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht gehört.

3. Abf. 3 bezieht sich nur auf die Fälle des Abf. 2, während im Falle des Abf. 1 dem Vormundschaftsgericht ein Einschreiten nur aufgrund des § 1666 BGB. zusteht.

Schon bei der ersten Lesung des Gesetzes wurde von einer Seite der Antrag gestellt, es möge, falls eine Einigung unter den Eltern nicht zustande komme oder wieder aufgehoben werde, die Entscheidung allgemein dem Vormundschaftsrichter zustehen. Der Antrag wurde abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde der Antrag von anderer Seite unter Beschränkung auf die Fälle des inzwischen angenommenen Absatzes 2 wiederholt, aber neuerdings abgelehnt. In der dritten Lesungkehrte der Antrag in etwas veränderter Form und mit veränderter Begründung wieder und wurde nunmehr angenommen. Von dem Antragsteller wurde dazu ausgeführt: Wenn auch der Vormundschaftsrichter aufgrund des § 1666 BGB. nur beim Vorlegen eines subjektiven Verschuldens des erziehungsberechtigten Elternteils einschreiten könne, so müsse er sich im Grund genommen doch zugleich darüber klar sein, ob dem Erziehungszweck objektiv entgegengehandelt werde. Es liege daher die objektive Norm des Erziehungszweckes wenn nicht so offen, so doch zum mindesten verschleiert auch den Entscheidungen, wie sie der Vormundschaftsrichter bisher schon zu fällen habe, zugrunde. Von diesem Gedanken ausgehend wolle der Antrag die gar nicht großen Widersprüche zwischen den bei der Beratung hervorgetretenen Standpunkten, ob das objektive Moment des Erziehungszweckes als Norm für ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters genüge oder ob noch das subjektive Moment der Verschuldung dazu kommen müsse, überbrücken. Die Auslegung des Begriffs „Erziehungszweck“ solle dabei der Praxis und Wissenschaft überlassen werden.

Die Vorschriften in Abs. 3 treten in Wirksamkeit, wenn die Zustimmung des „anderen“ Elternteils nicht vorliegt, weil dieser sie zu erteilen abgelehnt hat oder weil er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sie zu erteilen außer Stand ist. Der Antrag wird in der Regel von dem Elternteil ausgehen, der die Änderung des bestehenden Bekenntnisses verlangt; er kann aber auch von dem anderen, nicht aber von einem Dritten gestellt werden. Er kann auf Vermittlung oder Entscheidung oder gleichzeitig auf beides gehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Elternteil, besonders derjenige, der an der bisherigen Bekenntniszugehörigkeit des Kindes festhalten will, ein besonderes Interesse an einer Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht hat, daß er aber eine Entscheidung vermeiden will. Geht der Antrag nur auf Vermittlung, so wird sich der Vormundschaftsrichter darauf beschränken müssen. Er wird übrigens, auch wenn nur seine Entscheidung angerufen ist, in allen Fällen, wo dies nach Lage der Sache angemessen erscheint, zunächst den Versuch einer Vermittlung machen.

Für die Entscheidung des Richters darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Nach § 120 RVerf. ist es Pflicht der Eltern, die Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit umfaßt die geistige wie auch die religiöse Ausbildung. Roloff, Lexikon der Pädagogik, sieht den Zweck der Erziehung in der Heranbildung zur Anteilnahme „an den die Lebensgemeinschaften“ — die Gesellschaft, den Staat und die Kirche — „begründenden Gütern“. Auch nach dieser Definition bildet die religiöse Seite einen unentbehrlichen Teil der Erziehung.

Der Richter wird bei seiner Entscheidung nur dann zu einer Änderung der im Gesetz selbst in Abs. 2 als Norm aufgestellten Regel kommen können, wenn vom erzieherischen Standpunkt aus schwerwiegende Gründe gegen deren Aufrechterhaltung sprechen. Damit sind von vornherein Rücksichten, die lediglich das bürgerliche Leben betreffen, wie materielle Vorteile, besseres Fortkommen, Familientradition u. dergl. ausgeschlossen. Dagegen wird zu prüfen sein, ob durch die Änderung des Bekenntnisses nicht ein verhängnisvoller Zwiespalt in das seelische Leben des Kindes getragen wird, ob der Ehegatte, der die Änderung der religiösen Erziehung beantragt, auch die Gewähr für eine gute Erziehung bietet oder ob andererseits gerade die Sorge, eine Verwahrlosung des Kindes zu verhüten, den Anlaß zur Stellung des Antrags bildet. Auch die Frage wird Gegenstand der Prüfung sein können, ob nicht die Erziehung der Kinder einer Familie nach verschiedenen Bekenntnissen, wie sie sich vielleicht als Folge des Antrags ergeben würde, die einheitliche Durchführung der Erziehung und den Frieden in der Familie zu schädigen geeignet wäre. Unter keinen Umständen darf der Richter seiner persönlichen Anschauung über die Wertschätzung der einzelnen Weltanschauungen einen Einfluß auf seine Entscheidung zugestehen. Die Befürchtung, daß dies der Fall sein könne, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß als ein Grund gegen die Einräumung der Entscheidungsbefugnis an den Vormundschaftsrichter geltend gemacht.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl.). Dabei sind jedenfalls zu hören die Eltern des

Kindes, sofern sie überhaupt vernehmungsfähig sind; ihre Anhörung darf nur unterbleiben, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden. Durch diese einschränkende Bestimmung soll nach den Feststellungen im Ausschuss verhütet werden, daß, wenn der eine Elternteil nicht gefunden werden sollte, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes unterbleiben müßte. Dieselbe Beschränkung gilt auch für die übrigen im Gesetz genannten Personen, sofern ihre Vernehmung nach dem Ermessen des Richters überhaupt von Bedeutung ist; sie gilt aber nicht für die Vernehmung des 10 Jahre alten Kindes, das unter allen Umständen gehört werden muß. Unter „Lehrer“ ist auch der Religionslehrer zu verstehen, wie im Ausschuss ausdrücklich festgestellt wurde.

Der in Abs. 3 angezogene § 1847 Abs. 2 BGB. lautet:

„Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.“

Der Ausschuss war einstimmig der Ansicht, daß den Eltern des Kindes in keinem Fall ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zustehen solle, wohl aber dem Lehrer. Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck „entsprechende“ Anwendung gewählt.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes sind die im FGG. vorgesehenen Rechtsmittel gegeben und zwar zunächst nach § 20 dem Antrag stellenden Ehegatten, wenn sein Antrag zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde geht an das Landgericht und, sofern dessen Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, z. B. wenn das 10jährige Kind nicht gehört wurde, als „weitere Beschwerde“ an das Oberlandesgericht (§§ 27 und 28).

Wird dem Antrag stattgegeben, so steht die Beschwerde, nicht aber auch die sofortige Beschwerde, nach § 57 Ziff. 4 „jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheit“ (die Sorge für die Person des Kindes) „wahrzunehmen“, so dem Pfarrer, dem Caritasverband bei Fürsorgezöglingen, nicht aber auch den Verwandten.

§ 3.

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Vor der Genehmigung sind die Eltern, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwä-

gerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

1. Die Verweisung des § 2 Abs. 1 auf die Vorschriften des BGB. schien dem Ausschuss für die Fälle, in denen dem Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, für die Regelung des speziellen Rechtsgebietes der religiösen Kindererziehung nicht unbedenklich, weil sie diesen Personen bezüglich der religiösen Erziehung ein ziemlich unumschränktes Recht einräumen würde. Um dieses Recht allgemein und insbesondere auch für die Fälle einer Konkurrenz mit den Befugnissen der Eltern auf diesem Gebiet zu beschränken, wurden eine Reihe von Anträgen gestellt, die ihren Niederschlag in den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 gefunden haben.

Für die Bestimmung in Abs. 1 „war der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei einem Streit zwischen Vormund oder Pfleger einerseits und Vater oder Mutter andererseits, welcher Fall eintreten kann, wenn die Sorge für die Person des Kindes dem Vater oder der Mutter neben dem Vater oder Pfleger zusteht, das natürliche Recht von Vater oder Mutter vorgehen müsse entgegen den Bestimmungen des BGB., nach denen die Entscheidung in solchem Falle bei dem Vormund oder Pfleger liegen würde §§ 1676, 1698 BGB.“.

Nur, wenn dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund von § 1666 BGB. entzogen ist, soll die allgemeine Regel des BGB. in Kraft bleiben.

Die hier angezogenen §§ 1676 und 1698 lauten:

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Erziehung des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach 1634 neben dem Vater.

§. 1666 vergl. SchB. Bmtg. 3 zu § 3.

Aus diesen Paragraphen ergeben sich folgende Fälle:

§ 1676. Die Bestimmung in § 1676 Abs. 2, wonach der Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wahrzunehmen hat, ist in ihrer Anwendbarkeit auf die in § 1676 Abs. 2 besonders namhaft gemachten Fälle des Ruhens der väterlichen Gewalt beschränkt: Entmündigung des Vaters wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, und Bestellung eines Pflegers wegen körperlicher Gebrechen wie Blindheit, Taubheit, Taubstummheit. Sie findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die väterliche Gewalt ruht aufgrund des § 1676 Abs. 1 wegen Geschäftsunfähigkeit (Entmündigung wegen Geisteskrankheit) oder aufgrund des § 1677 (Feststellung durch das Vormundschaftsgericht, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist); in diesen beiden Fällen wird die elterliche Gewalt kraft Gesetzes von der Mutter ausgeübt, sofern nicht auch bei ihr ein tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund vorliegt. (§ 1635 Abs. 1.)

Wenn im Fall des § 1676 Abs. 2 die Mutter mangels eines gesetzlichen Hinderungsgrundes der „gesetzliche Vertreter“ des Kindes ist, so übt sie ihre Rechte ausschließlich aufgrund der ihr nach § 1685 Abs. 1 gesetzlich zustehenden Befugnis aus; in diesem Falle erleidet sonach die Vorschrift des § 1676 Abs. 2, daß bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter die Meinung des gesetzlichen Vertreters vorgeht, durch die Vorschrift in § 3 Abs. 1 keine Änderung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 tritt sonach im Falle des § 1676 Abs. 2 nur dann in Wirksamkeit, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder wenn die elterliche Gewalt auch der Mutter neben der des Vaters ruht, weil die Mutter geschäftsunfähig ist, oder wenn die Mutter wie der Vater in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, da nur für diese Fälle ein Vormund bestellt werden muß. Ist die Mutter gestorben oder geschäftsunfähig, so geht nach § 3 Abs. 2 entgegen der Vorschrift in § 1676 Abs. 2 die Meinung des Vaters der Meinung des Vormundes vor.

Ist die Mutter wie der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht die Sorge für die Person des Kindes in dem beschränkten Umfang des § 1676 Abs. 2 sowohl dem Vater wie der Mutter zu. Ihre übereinstimmende Meinung geht sonach der des Vormundes vor. Besteht zwischen Vater und Mutter keine Einigung, so entscheidet die Meinung des Vaters. Liegt einer der Fälle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vor, so kann der Ehegatte, der eine Änderung der religiösen Erziehung des Kindes herbeiführen will, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

Ist die Ehe durch Tod des Vaters aufgelöst, und ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so geht ihre Meinung der des Vormundes vor.

1698. Ein Vormund wird während der Dauer der Ehe bestellt:

a) Wenn der Vater die elterliche Gewalt nach § 1680 vermisst hat, weil er wegen eines an dem Kind verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist;

b) im Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters nach § 1676 Abs. 1 und § 1677 (vergl. oben zu § 1676), wenn die Mutter nach § 1676 Abs. 2 in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;

c) wenn dem Vater aufgrund des § 1666 die Vertretung des Kindes, d. i. die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist. Erstreckt sich die Entziehung nur auf die Sorge für die Person des Kindes, so wird ein Pfleger bestellt. In all diesen Fällen geht nach dem BGB. die Meinung des Vormundes oder Pflegers wie nach § 1634 die Meinung des Vaters der Meinung der Mutter vor. Diese Bestimmung erleidet nach § 3 Abs. 1 eine Änderung dahin, daß die Meinung der Mutter der Meinung des Vormundes oder Pflegers vorzugehen hat.

2. Nach den Bestimmungen des BGB. (§ 1773) steht die Fürsorge für die Person des Kindes und damit das Recht, über dessen religiöse Erziehung zu entscheiden (§ 1793), dem vom Vormundschaftsgericht bestellten **Vormund** (Pfleger) **allein** zu, vorausgesetzt, daß ihm dieses Recht nicht entzogen ist, weil er einem anderen Bekenntnis als der Minder angehört (§ 1801), wenn

a) beide Eltern eines ehelichen Kindes gestorben sind;

b) wenn ein Elternteil gestorben ist und der andere in der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich (§ 1665) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677, 1680, 1666) gehindert ist;

c) wenn beide Elternteile an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert sind;

d) wenn die Mutter eines unehelichen Kindes gestorben oder an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert ist.

Dieses Recht des Vormundes erleidet eine Einschränkung nach zwei Seiten: einmal steht ihm das Recht, das religiöse Bekenntnis zu bestimmen, nach dem das Kind erzogen werden soll, nur zu, wenn eine Bestimmung hierüber nicht schon getroffen ist oder wenn wenigstens kein Nachweis hierfür erbracht werden kann, zum anderen bedarf er zur Entscheidung über das religiöse Bekenntnis eines Kindes in jedem Fall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Aus der Bestimmung, daß der Vormund die einmal bestimmte religiöse Erziehung des Kindes nicht ändern darf, folgt, daß er sich auch jeder Maßnahme, die eine Schädigung des religiösen Erziehungszweckes bedeuten würde, wie dies z. B. die Abmahnung des Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht wäre, zu enthalten hat.

Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ohne Antrag des Vormunds ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wohl aber kann das Gericht auf Ansuchen des Gemeindevorstandes den Vormund zur Einreichung eines entsprechenden Antrages anhalten. Gegenstand der Entscheidung ist aber stets nur der vom Vormund gestellte Antrag. Das Vormundschaftsgericht darf nicht über den Antrag hinausgehen und über die Bekenntniszugehörigkeit des Kindes etwa nach einer anderen Richtung entscheiden. Wohl aber kann es die einmal erlassene Verfügung, wenn es sie nachträglich für unangemessen anseht, von sich aus ändern: ist der Antrag des Vormunds zurückgewiesen worden, so kann die Änderung aber nur auf einen erneuten Antrag des Vormundes erfolgen. **BGB.** § 18 Abs. 1. Wegen des einzuhaltenden Verfahrens vergl. **Bmfg.**

zu § 2 Abs. 3. Dabei bildet die Einvernahme des Kindes, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat, die unerläßliche Voraussetzung für die Entscheidung. Für diese darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Vergl. die Bmtg. hierüber zu § 2 Abs. 3.

Gegen die, den Antrag des Vormunds abweisende Entscheidung steht diesem, gegen eine sie zulassende Entscheidung Jedem der ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der Ansehnlichkeit hat, sonach dem zuständigen Pfarrer, dem Fürsorgeverband (R.G.B. SS 20 und 57 Riff. 9), sowie (nach § 57 Riff. 8) auch den Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Kindes zu, auch der unehelichen Mutter, nicht aber dem unehelichen Vater, sofern das Kind nicht für ehelich erklärt ist. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Entscheidung ist, wenn diese auf einer Rechtsverletzung beruht, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben. (§§ 27 und 28 R.G.B.)

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

Der Ausdruck „ohne bürgerliche Wirkung“ wurde gewählt, um nicht in das Recht der Religionsgesellschaften einzugreifen. Vergl. codex juris canonici canon 1061.

Er soll nur bedeuten, daß solche Verträge für die Ehegatten nicht bindend sind. Weitere Wirkungen in rechtlicher Hinsicht sind damit aber nicht ausgeschlossen. So kann der Bruch des vor dem Eheabschluß seitens des Bräutigams der Braut geschuldeten Verprechens der Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis unter Umständen als „aralistische Täuschung“ nach § 1334 R.G.B. einen Grund zur Anfechtung der Ehe oder als „Mißbrauch des Rechts“ im Sinne des § 1353 B.G.B. einen Grund zur Normierung der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ oder im Sinne des § 1568 als „ehrloses Verhalten“ einen Grund zur Ehescheidung bilden. Staudinners 7./8. Auflage zu § 1353 B.G.B. 2 a. Abs. 2, zu § 1334 B.G.B. 3 b Abs. 2 und zu § 1568 Riff. 3 a Abs. 2. Die Bedeutung der Verträge als Beweismittel für die Absicht der Parteien wird durch die Bestimmung nicht berührt. Im Hinblick auf die Vorschrift in § 34 Bad. R.G. dürfen solche Verträge von den Notaren nicht mehr beurkundet werden.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Die Ausdrucksweise, „zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“, wurde gewählt, um jeden Anschein zu vermeiden, als wolle das Gesetz in das öffentliche Recht übergreifen, wo die Frage der bürgerlichen

Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis durch die landesgesetzlichen Austrittsbestimmungen geregelt ist.

Ein Antrag, das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung des Bekenntnisses während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder während der Fürsorgeerziehung ruhen zu lassen, wurde abgelehnt.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung ist nicht beschränkt auf Vereinigungen im Sinne des § 137 Abs. 6 RVerf. Sie soll sich auch auf Weltanschauungen beziehen, zu deren Pflege sich eine besondere Vereinigung nicht gebildet hat, z. B. Weltanschauung Schopenhauers. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wurde ein Antrag, am Schluß nach „Anwendung“ beizufügen „nach Maßgabe der § 137 Abs. 3 RVerf.“ abgelehnt. Die bei der 2. Lesung aus demselben Grund vor Weltanschauung eingefügten Worte „nicht religiösen“ wurden in der dritten Lesung durch „nicht bekenntnismäßigen“ ersetzt, weil es, wie vom Antragsteller ausgeführt wurde, auch religiöse Weltanschauungen gebe, die nicht bekenntnismäßig sind. Die Weltanschauung darf aber jedenfalls nicht gegen die guten Sitten oder bestehenden Gesetze verstoßen. Vergl. EG. 3. BGB. Art. 30.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amtswegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

Durch die Bestimmung, die für nötig erachtet wurde im Hinblick auf die Erweiterung des vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungsrechtes in § 2 Abs. 3, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte mit Ausschluß der Verwaltungsgerichte und der Prozeßgerichte begründet. Ein Eingriff in das prozeßrechtliche Entscheidungsrecht bei Prozeßstreitigkeiten, bei denen Fragen der religiösen Kindererziehung als Inzidentpunkte mit erscheinen, ist damit nicht beabsichtigt. Maßgebend für das Verfahren der Vormundschaftsgerichte sind die Vorschriften des FGG. Zuständig sind hiernach für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Berrichtungen die Amtsgerichte (§§ 35, 36, 43).

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Durch das Gesetz wird absolut gemeinsames Recht begründet mit Ausschluß des Landesrechts. Für Baden sind damit aufgehoben das Ges.

vom 9. Oktober 1860 über Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder, sowie § 36 der allg. Ausführungsverordnung zum Bad. R.G. vom 11. Nov. 1899.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

Durch die Vorschrift in § 9 soll für Staaten, in denen solche Verträge bisher rechtlich zulässig waren, ein Übergang in den neuen Rechtszustand geschaffen werden. Der Antrag auf Aufhebung kann, wenn beide Eltern am Leben sind, nur von beiden gemeinsam und nicht von einem Elternteil allein gestellt werden. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, das in der Sache selbst an den Antrag gebunden ist, ist nur eine formale. Dies wurde im Ausschuß anerkannt, man war aber der Ansicht, daß ein Formalakt, wie ihn ein religiöser Erziehungsvertrag darstelle, nur wieder durch einen Formalakt aufgehoben werden solle. Die Aufhebung des Vertrags hat zur Folge, daß die Frage der religiösen Erziehung des Kindes sich weiterhin nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes regelt.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.